
Resolution

**Der Landesgewerkschaftstag des BSBD Hessen
fordert:**

„Keine Schließung der JVA Kassel III“

Wie aus der Presse zu entnehmen ist, erwägt die Landesregierung die Schließung der JVA Kassel III.

Der BSBD Hessen hat kein Verständnis für die beabsichtigte Schließung der einzigen Untersuchungshaftvollzugsanstalt im gesamten nordhessischen Raum, deren Zuständigkeit sich auf den gesamten Landgerichtsbezirk Kassel erstreckt, der aus den Amtsgerichtsbezirken Bad Arolsen, Eschwege, Fritzlar, Hofgeismar, Homberg/E., Kassel, Korbach, Melsungen, Bad Wildungen, Witzenhausen und Wolfhagen besteht.

Im vergangenen Jahr wurden 720 Gefangene bei diesen Gerichten zur Wahrnehmung von Haftprüfungs- bzw. Hauptverhandlungsterminen aus der JVA Kassel III vorgeführt.

Der BSBD Hessen sieht keine Möglichkeit einer wohn- und gerichtsornahen Unterbringung von Untersuchungshaftgefangenen in Nordhessen bei gleichzeitiger konsequenter Aufrechterhaltung des Gebots der Trennung zwischen Straf- und Untersuchungsgefangenen.

Der Grundsatz der Trennung zwischen Strafgefangenen und Untersuchungsgefangenen nach § 119 Abs. 1 StPO i.V.m Nr. 22 UVollzO stellt jedoch ein hohes Rechtsgut dar. Es ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass das Trennungsgebot ein aus der Unschuldsvermutung des Art. 6 Abs. 2 MRK (die Verfassungsrang hat) hergeleitetes Privileg des Untersuchungsgefangenen ist

Die Trennung von Strafgefangenen ist dementsprechend eine Grundforderung, die sich aus der Notwendigkeit ergibt, den Charakter der Untersuchungshaft als einer prozessualen Sicherungsmaßnahme gegen den als unschuldig Geltenden von der Vollstreckung der Strafe an einem Schuldigen eindeutig abzugrenzen.

Weder in der JVA Kassel I noch in der JVA Schwalmstadt besteht nach Auffassung des BSBD Hessen die Möglichkeit einer strikten Trennung zwischen Strafgefangenen und Untersuchungsgefangenen. In beiden Justizvollzugsanstalten lassen sich die vollzuglichen

Abläufe aufgrund der räumlichen Gegebenheiten nicht so gestalten, dass sie dem strikten Trennungsgebot des § 119 StPO bzw. Nr. 22 UVollzO entsprechen. Auch der Entwurf des Hessischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes sieht die getrennte Unterbringung von Untersuchungs- und Strafgefangenen vor (vgl. Pressemitteilung des Hessischen Ministeriums der Justiz für Integration und Europa vom 24.07.2009).

Weiterhin ist in der JVA Kassel III um eine von insgesamt 2 Transportabteilungen in Hessen eingerichtet, die im vergangenen Jahr 2.562 Transportgefangene und in diesem Jahr (Stichtag 30.09.09) 1889 Transportgefangene, aus ganz Deutschland „durchgeschleust“ hat. Die Transportgefangenen verbleiben zwischen 2 und 6 Tagen in der JVA Kassel III. Die JVA Kassel III wird an jedem Werktag von einem Transportbus, freitags von 2 Transportbussen angefahren. Sie ist Knotenpunkt für Nord-, Ost und Süddeutschland.

Diese Logistik wäre sowohl baulich als auch personell von der JVA Kassel I und/oder JVA Schwalmstadt kaum leistbar, zumal der Busverkehr und die starke Gefangenenfluktuation eine erhebliche Störung der Sicherheit und Ordnung in Anstalten der Sicherheitsstufe I darstellen würde. Daher wurde für diesen Zweck in der neuen JVA Frankfurt am Main I ein separates Gebäude geplant und errichtet.

Auch wird die JVA Kassel III gemäß Vollstreckungsplan auch zur Unterbringung von Abschiebungsgefangenen durch die Ausländerbehörden der Stadt Kassel, des Landkreises Kassel, des RP Kassel, der Ausländerbehörden Eschwege, Homberg/E. und Korbach genutzt, um die bereits eingeleiteten aufenthaltsbeendenden Maßnahmen und die damit verbundene Passbeschaffung nicht unnötig, durch Abgabe an die neu zuständige Ausländerbehörde bei Unterbringung in der EfA Offenbach, in die Länge zu ziehen.

Desweiteren verfügt die JVA Kassel III über eine Abteilung für jugendliche und heranwachsende Untersuchungsgefangene, welche sodann in den Justizvollzugsanstalten Rockenberg und Wiesbaden untergebracht werden müssten. Der gerade bei Jugendlichen wichtige Kontakt zu den Eltern, aber auch etwa zu Betreuern und Mitarbeitern der Jugendgerichtshilfe würde hierdurch erheblich erschwert werden.

Von daher kann nach Auffassung des BSDB Hessen eine Schließung der vorhandenen Untersuchungshaftanstalt nur dann erfolgen, wenn zeitnah ein Ersatzbau einer Untersuchungshaftanstalt oder einer Abteilung für Untersuchungshaft in Kassel erfolgt.

Ansonsten sind empfindliche Störungen der Abläufe bei Polizei und Justiz zu befürchten, welche auf eine standortnahe Untersuchungshaftvollzugsanstalt angewiesen sind. Gleiches gilt für Rechtsanwälte und Angehörige, denen ebenfalls keine überlangen Anreisezeiten zu ihren Mandanten bzw. Angehörigen zumutbar sind.

Die Landesregierung wird daher aufgefordert:

- Die Sanierung der vorhandenen Untersuchungshaftanstalt unter der Berücksichtigung realistischer Kostenschätzungen zu prüfen. In die Kosten-Nutzen-Analyse sind sämtliche Mehrkosten einzuberechnen, welche sich aus der Realisierung eines Neubaus bzw. aus der Unterbringung in einer auswärtigen Justizvollzugsanstalt inklusive der hohen Transportkosten ergeben. Weiterhin sollte neben rein fiskalischen Erwägungen berücksichtigt werden, dass nach Einschätzung des Staatssekretärs im Justizministerium Dr. Kriszeleit die in der JVA Kassel III geleistete konzeptionelle Arbeit für die Beibehaltung des Standorts spricht (vgl. HNA vom 14.10.2009). Darüber hinaus sind vor einer Verlagerung der Untersuchungshaft an einen Standort außerhalb Kassels Stellungnahmen der Kasseler Gerichtsbehörden, des PP Nordhessen sowie der Rechtsanwaltskammer Kassel hierzu einzuholen.

- Sofern eine Kosten-Nutzen-Analyse die Errichtung eines Neubaus als günstiger erachtet, keine Schließung der JVA Kassel III vorzunehmen, bevor nicht eine wohn- und gerichtsortnahe Unterbringung der Untersuchungsgefangenen durch den Ersatzbau einer Untersuchungshaftanstalt oder einer Abteilung für Untersuchungshaft in Kassel erfolgt ist.

Sollte die Landesregierung dennoch die Schließung der JVA Kassel III weiter betreiben, wird folgendes gefordert:

- Langfristige Verwendung der freigesetzten Mitarbeiter in den Justizvollzugsanstalten Kassel I, Kassel II und Schwalmstadt.
- Keine Versetzungen nach Süd- oder Mittelhessen.
- Eine Verwendung außerhalb Nordhessens widerspricht der Fürsorgepflicht des Dienstherrn. Bei ähnlichen Schließungsmaßnahmen in anderen Bundesländern wurde den betroffenen Bediensteten eine heimatnahe Verwendung zugesichert. Auch beim Personalabbau im Rahmen der PVS wurde auf eine heimatnahe Verwendung der betroffenen Landesbediensteten geachtet.
- Kein weiterer Stellenabbau im hessischen Justizvollzug. Die Stellensituation im hessischen Justizvollzug ist nach wie vor angespannt.

Bereits im Jahr 1993 hat eine von der damaligen Justizministerin eingesetzte Expertenkommission festgestellt, dass die Zahl derjenigen Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes, die unmittelbar am Gefangenen arbeitet zu gering ist.

Weiterhin hat eine im Jahr 2004 vom damaligen Staatssekretär eingesetzte „Arbeitsgruppe Mehrarbeit“ in ihrem Abschlussbericht folgende Empfehlung ausgesprochen:

„Die bisher den Justizvollzugsanstalten zugebilligte Ausfallquote in Höhe von 25 v.H. auf das nach der aktuellen Personalbemessung benötigte Personal wird durch die tatsächlichen Ausfallzeiten um insgesamt 3,83 v.H. übertroffen (siehe Seite 6). Es wird daher angeregt, den Ausfallzuschlag von 25 v.H. auf 28,83 v.H. anzuheben.“ Diese Empfehlung wurde nie umgesetzt.

Auch die Projektgruppe zur Organisationsentwicklung in den Justizvollzugsanstalten Butzbach, Frankfurt III und Kassel I hat in ihrem Projektbericht vom 28.04.2009 folgendes festgestellt:

„In den Stellenbesetzungsplänen sind Aufgaben (z.B. Krankenhausbewachung, Fortbildung und Unterrichtung außerhalb der Anstalt, Unterricht, Sicherheitsgruppe, Sonderfunktionen wie Waffenwarte, Brandschutzbeauftragte, Strahlenschutzbeauftragte, Feiertagsbesetzungen, Teilnahme an Projekt- und Arbeitsgruppen, vermehrte Ausführung langstrafiger Gefangener zur Vorbereitung von Lockerungen bzw. Entlassungen) nicht oder nicht ausreichend ausgewiesen. In den Tagesdienstplänen sind diese Aufgaben jedoch mit erheblichen Stundenkontingenten ausgewiesen.“

Die Personalausstattung der hessischen Justizvollzugsanstalten ist somit unzureichend und daher verbesserungsbedürftig.

Von daher sollten Personalgewinne, welche sich aus einer Schließung der JVA Kassel III ergeben, in vollem Umfang dem hessischen Justizvollzug zukommen. In Nordrhein-Westfalen hat die dortige Justizministerin bezüglich der beabsichtigten Fusion zwischen den Justizvollzugsanstalten Bielefeld Senne und Bielefeld-Brackwede II erklärt, dass die aus einer Fusion beider Vollzugseinrichtungen evtl. resultierenden personellen Synergieeffekte nicht zu einem Stellenabbau führen werden. Vielmehr soll dieses Personal sodann im Betreuungsbereich eingesetzt werden.

Dies sollte auch in Hessen geschehen!

Für den Bund der Strafvollzugsbediensteten Hessen

Uwe Röhrig

Landesvorsitzender

Franz-Josef Pfeifer

HPR-Vorsitzender